

Fünfter Nachtrag

zur Satzung

der

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft



Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 01.05.2005 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 02. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 19 Nr. 20 der Satzung erhält folgende Fassung:

Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 26, 35 SGB VII, § 35 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,

2. § 19 Nr. 21 der Satzung erhält folgende Fassung:

Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,

3. § 27 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Ermittlungen im Zusammenhang mit der Veranlagung werden vom Unfallversicherungsträger durchgeführt (§ 98 SGB X).

4. § 41 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 41

Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst

- (1) Die Berufsgenossenschaft unterhält einen überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Sie betreibt diesen Dienst als eigenständige Abteilung ihrer Verwaltung. Er trägt die Bezeichnung „Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“ (ASD der BG BAU) und hat für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer die Aufgaben nach § 3 und § 6 Arbeitssicherheitsgesetz wahrzunehmen. Der Dienst ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft getrennt.



- (2) *Der Dienst nach Absatz 1 kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.*
- (3) *Dem Dienst können sich alle Unternehmer des Unfallversicherungsträgers anschließen, die Versicherte beschäftigen. Ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Haushaltsangelegenheiten nach § 17 Abs. 1 des Arbeitssicherheitsgesetzes betraut sind.*
- (4) *Dem Dienst nach Absatz 1 werden alle Unternehmer angeschlossen, die Versicherte beschäftigen, soweit sie nicht bereits*
- 1. nach §§ 2 und 5 Arbeitssicherheitsgesetz und § 2 Abs. 1 der „DGUV Vorschrift 2“ Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt (§ 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 2) oder ein alternatives Betreuungsmodell gewählt haben (§ 2 Abs. 4 DGUV Vorschrift 2),*
 - oder*
 - 2. einen überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet haben.*
- Für Unternehmer wird der Anschluss sechs Monate nach Mitteilung über die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft (§ 7 Abs. 2 der Satzung) wirksam, wenn sie nicht durch entsprechende Äußerung einen früheren Zeitpunkt wünschen.*
- Ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Haushaltsangelegenheiten nach § 17 Abs. 1 des Arbeitssicherheitsgesetzes betraut sind.*
- (5) *Durch den Anschluss an den Dienst nach Absatz 1 wird die Verpflichtung, selbst Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz zu bestellen oder einen überbetrieblichen Dienst zu verpflichten, erfüllt. Die angeschlossenen Unternehmer sind ihrerseits verpflichtet, den Dienst nach Absatz 1 in Anspruch zu nehmen.*
- (6) *Für Unternehmer, die aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden sind und deren Unternehmen eine Zahl von bis zu 50 Beschäftigten aufweist, wird von der Berufsgenossenschaft ein alternatives Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 DGUV Vorschrift 2) angeboten.*
- (7) *Unternehmer werden auf schriftlichen Antrag von dem Anschluss an den Dienst nach Absatz 1 befreit, wenn sie nachweisen, dass sie ihren Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der „DGUV Vorschrift 2“ auf andere Weise nachgekommen sind (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VII). Die Befreiung tritt mit Ablauf von drei Monaten ein, die dem Monat folgen, in dem der Nachweis erbracht wird. Über die Rechtzeitigkeit des Nachweises entscheidet dessen Eingang bei der Berufsgenossenschaft. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.*
- (8) *Die angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, den Dienst nach Absatz 1 oder einen Dritten nach Absatz 2 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Unternehmer haben insbesondere*



1. *alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,*
2. *den Angehörigen des Dienstes nach Absatz 1 oder einem Dritten nach Absatz 2 die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen,*
3. *die Versicherten zu den angesetzten arbeitsmedizinischen Untersuchungen freizustellen,*
4. *der Berufsgenossenschaft bei anderweitiger Pflichterfüllung nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz sowohl von der Bestellung als auch vom Ausscheiden des Betriebsarztes und/oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt für Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einem überbetrieblichen Dienst.*

(9) Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SGB VII wird beachtet.

5. § 42 der Satzung entfällt

6. § 44 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 44

Aufbringung der Mittel für den Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst

- (1) Die Beiträge für den Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst (§ 41 der Satzung) werden jeweils in einer gemeinsamen Umlage für die Aufgaben nach § 3 und § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) mit einem einheitlichen Beitragsfuß erhoben.*
- (2) Die Mittel zur Unterhaltung des Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienstes werden durch Beiträge der angeschlossenen Unternehmer aufgebracht (§ 151 SGB VII).*
- ...*
- (6) Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und deren Unternehmer, die das alternative Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 der DGUV Vorschrift 2) gewählt haben, reduziert sich der Beitrag für den Aufgabenbereich nach § 3 ASiG um 7,5 %.*
- (7) Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und deren Unternehmer, die das alternative Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 der DGUV Vorschrift 2) gewählt haben, reduziert sich der Beitrag für den Aufgabenbereich nach § 6 ASiG um 50 %.*

7. § 45 der Satzung erhält folgende Fassung:

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) können sich Freiwillige versichern, wenn sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),



- 1. Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder ihre Lebenspartner,*
- 2. Personen, die in Kapital- oder Personengesellschaft regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).*

8. § 52 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Vereinigungen gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10 SGB VII). Sie erhalten Leistungen nach den §§ 26 ff. SGB VII.

9. § 62 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner sind nicht versichert. Sie können sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichern, soweit sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII).*

Artikel 2

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 02. Dezember 2010.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Thomas Möller

Ernst Selinger



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 2. Dezember 2010 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 20. Januar 2011
III 3 – 69220.00 – 3199/2010

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Nies

Siegel